Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken, über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes
Beteiligung nach § 47 GGO
Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. Dezember 2020

Fachliche Stellungnahme

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Auf Grundlage einer Stellungnahme des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wird um folgende punktuelle Änderungen bezüglich der Einbeziehung der statistischen Ämter der Länder bzw. der Länderebene gebeten:

Artikel 1: Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistikgesetz – AHStatG)

Nach § 15 Absatz 6 Einfügung des folgenden Absatz 7 (neu):
„(7) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die Einzeldatensätze für ihr Land für regionale Auswertungen."

> *Begründung:*
> Die statistischen Landesämter werden im vorliegenden Entwurf nicht in der abschließenden Aufzählung der Empfänger für die Datenübermittlung genannt. Im Sinne einer bestmöglichen Daten- und damit Informationsgrundlage auf Landesebene sowie analog zur Regelung in Artikel 4 (Änderung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes) des EBS-Umsetzungsgesetzes[1] (Gesetzentwurf der Bundesregierung) wäre eine solche Ergänzung angezeigt.

[1] Gesetz zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze.

Artikel 3: Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG)

Änderung der Überschrift des § 1 in „Aufgabe der Statistikproduzenten“ sowie
Änderung von § 1 in „Das Statistische Bundesamt koordiniert die Aufgabe, in Zusammenarbeit…“

Begründung:
Mit diesen Änderungen wird verdeutlicht, dass die Umsetzung der Aufgabe unter Koordination des Statistischen Bundesamtes gemeinsam bzw. in enger Kooperation der genannten Statistikproduzenten erfolgt.

Nach § 3 Absatz 4 Einfügung des folgenden Absatz 5 (neu):
„(5) Das Statistische Bundesamt übermittelt den Statistischen Ämtern der Länder die nach Absatz 2 zusammengeführten und geprüften Daten zur Verwendung im Rahmen der Sicherstellung der Qualität von regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und Wirtschaftsstatistiken.“

Begründung:
Nach Absatz 2 erfolgt eine Zusammenführung der Daten der verschiedenen Datenproduzenten beim Statistischen Bundesamt. Ein Rückübermittlung erfolgt nach Absatz 4 nur für Zwecke der Behebung von Inkohärenzen. Dies impliziert, dass eine weitere Aufbewahrung außerhalb des Statistischen Bundesamtes nicht zulässig ist. Damit wird die Verwendung von korrekt konsolidierten Daten für Zwecke der Länder (z.B. Prüfung auf Eignung für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder) nahezu ausgeschlossen. Daher wird hier vorgeschlagen, die Möglichkeit einer Weiterverwendung der aufwändig erstellten geprüften Daten im Rahmen des Gesetzeszieles nach § 1 zu schaffen.

Neuformulierung von § 4 Absatz 1 Satz 3 sowie Ergänzung um folgenden Satz 4:
„Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Befragung nach Satz 1 durchzuführen, soweit dies nicht von dem statistischen Landesamt durchgeführt wird, in dem die Entscheidungseinheit der Unternehmensgruppe ihren Sitz hat. Führt das Statistische Bundesamt die Befragung nach Satz 3 durch, ist es verpflichtet, dem statistischen Landesamt die Mitwirkung an der Befragung zu ermöglichen.“

sowie Folgeänderung des § 4 Absatz 3:
„(3) Haben die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zur Beseitigung von Inkohärenzen in den Datensätzen Auskünfte gegenüber dem Statistischen Bundesamt oder einem statistischen Landesamt erteilt, so ist dieses verpflichtet,

die Auskünfte an die statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die Deutsche Bundesbank und die sonstigen Statistikproduzenten, soweit ihre Datensätze betroffen sind, zu übermitteln, damit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Inkohärenzen in den Wirtschaftsstatistiken beseitigen können."

Begründung:
In der Regel dürfte es sich um Einheiten handeln, die bereits längerfristig durch die statistischen Ämter der Länder befragt werden. Entsprechende Kontakte und Vertrauensverhältnisse sollten hier stärker genutzt werden. Es wird daher angeregt, die Befragung durch die statistischen Landesämter und nur nachgeordnet durch das Statistische Bundesamt durchführen zu lassen.

Artikel 4 Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke (Gesamtrechnungen-Modernisierungsgesetz – GRModG)

In § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Ersetzung von „Statistisches Bundesamt" durch „Statistische Ämter des Bundes und der Länder".

Begründung:
So würde gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, vorhandene Verwaltungsdaten auch zur Erreichung qualitativ besserer Ergebnisse in regionalen Rechnungen wie den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder zu nutzen.

Neuformulierung von § 4:
„Das Statistische Bundesamt übermittelt zur methodischen Weiterentwicklung sowie zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der Ergebnisse Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten der Länder den statistischen Ämtern der Länder Verwaltungsdaten nach § 3."

Begründung:
Dieser Änderungsvorschlag würde einer gegenüber der bisherigen Formulierung („Das Statistische Bundesamt darf … übermitteln.") größeren Klarheit dienen.